

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten mit und ohne Mittagsversorgung der Hochschulstadt Geisenheim

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018, GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 19. Dezember 2018, BGBl. I S. 2696) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim am 07.11.2019 die nachfolgende

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten mit und ohne Mittagsversorgung der Hochschulstadt Geisenheim

beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten. Sie werden pauschal zusätzlich zu den Betreuungsgebühren abgerechnet.
- (4) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat im Voraus zu entrichten und sind per Einzugsermächtigung oder per Überweisung zu bezahlen.

§ 2 Betreuungsgebühren für Kinder im Kindergartenalter (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

- (1) Die Betreuungsgebühr für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt

im Jahr 2020	181,00 Euro
im Jahr 2021	186,00 Euro
im Jahr 2022	191,00 Euro
im Jahr 2023	196,00 Euro
im Jahr 2024	201,00 Euro
im Jahr 2025	206,00 Euro

- (2) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von bis zu 7 Stunden insgesamt für das Einzelkind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt

im Jahr 2020	151,00 Euro
im Jahr 2021	156,00 Euro
im Jahr 2022	161,00 Euro
im Jahr 2023	166,00 Euro
im Jahr 2024	171,00 Euro
im Jahr 2025	176,00 Euro

- (3) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von bis zu 6 Stunden insgesamt für das Einzelkind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt

im Jahr 2020	138,31 Euro
im Jahr 2021	141,02 Euro
im Jahr 2022	143,74 Euro
im Jahr 2023	146,45 Euro
im Jahr 2024	149,16 Euro
im Jahr 2025	151,87 Euro

§ 3

Betreuungsgebühren für Kinder im Krippenalter (für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)

- (1) Die Betreuungsgebühr für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt 285,00 Euro.
- (2) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von bis zu 7 Stunden insgesamt für das Einzelkind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt 228,00 Euro.
- (3) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von bis zu 6 Stunden insgesamt für das Einzelkind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 215,00 Euro.

§ 3a

Beitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Maßgeblich sind die im Gebührenbescheid angegebenen Betreuungszeiten. Für eine Überschreitung der Betreuungszeit entsteht pro angefangener Viertelstunde ein Betrag von 10,00 Euro, welcher in Rechnung gestellt wird.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt (inclusive Teegeld) pro Kind und Monat beträgt

im Jahr 2020	55,00 Euro
im Jahr 2021	60,00 Euro
im Jahr 2022	65,00 Euro
im Jahr 2023	70,00 Euro
im Jahr 2024	75,00 Euro
im Jahr 2025	80,00 Euro

§ 5 Beitragsfreie Kindergartenjahre

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die eine Kindertagesstätte im Stadtgebiet besuchen, werden von der Gebühr in Höhe der Betreuungsgebühr nach §2, Abs. (3) (Tagessatz bis zu 6 Stunden) freigestellt. Für längere Betreuungszeiten ist die entsprechende Differenz zu den Gebühren laut §2 Abs. (1) bzw. (2) zu zahlen.

Diese Befreiung ist zeitlich an die Zahlung der Zuschüsse des Landes Hessen für die Elternbeitragsfreistellung gebunden.

Das Verpflegungsentgelt ist von dieser Befreiung ausgenommen.

§ 6 Reduzierung der Gebühren bei Geschwisterkindern

- (1) Bei gleichzeitigem Besuch einer städt. Kindertagesstätte von **zwei** gebührenpflichtigen Geschwisterkindern einer Familie, ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 50 v.H. seines anfallenden Gebührensatzes. Für das erste Kind ist der volle Gebührensatz zu berechnen. Jedes weitere Geschwisterkind ist gebührenfrei. **Kinder, die laut §5 von Betreuungsgebühren befreit oder teilweise befreit sind, gelten nicht als gebührenpflichtig.**
- (2) Wird eine Gebührenermäßigung in Anspruch genommen, hat der Antragsteller der Verwaltung eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen. Erst nach Vorlage der Haushaltsbescheinigung erfolgt eine Gebührenermäßigung. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für die Zeit vor der Vorlage der Haushaltsbescheinigung besteht nicht.

§ 7 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monate nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 8 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises beantragt werden.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2025 gültig.
Gleichzeitig wird die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten mit und ohne Mittagsversorgung der Hochschulstadt Geisenheim vom 3. Mai 2018 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 08.11.2019



**Der Magistrat
Christian Aßmann
Bürgermeister**